

Amtliche Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Cambs für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 50 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Cambs vom **04.04.2011** folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtrags- haushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	29.000		631.700	660.700
die Ausgaben	29.000		631.700	660.700
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	38.700		141.300	180.000
die Ausgaben	38.700		141.300	180.000

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

		EURO	EURO
1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	0	
		unverändert auf	0
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher	0	
		unverändert auf	0
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0	
		unverändert auf	0
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	60.000	
		auf	60.000

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
Grundsteuer		
- für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350	350
- für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350	350
Gewerbsteuer	300	300

§ 4

Gegenseitig deckungsfähig sind im Verwaltungshaushalt die Ausgaben in den Abschnitten:

Gemeindeorgane	-	0000
Feuerwehr	-	1300
Schulen	-	2100
Kindertageseinrichtungen	-	4640
Horte	-	4641
Förderung Wohlfahrtspflege		4700
Spielplätze	-	5800
Straßenwesen	-	6300
Straßenbeleuchtung	-	6700
Bauhof	-	7710
Allgm. Gebäudeverwaltung	-	8800

Cambs, 05.04.2011


Müller
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Cambs 2011 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Entsprechend § 48 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern liegt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Cambs 2011 mit ihren Anlagen im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, 19067 Leezen Ortsteil Rampe, während der Öffnungszeiten in der Kämmeri, Zi. 25, zur Einsichtnahme für jeden Bürger aus. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.